



FÜR UNTERNEHMER

Big Data und die Finanzverwaltung – worauf Sie in Zukunft achten sollten

Die Datensammelwut unserer Verwaltung hat in den letzten Jahren permanent zugenommen. Mal tauchen die Konten in der Schweiz, in Luxemburg oder Liechtenstein als Begründung auf, mal wird die Terrorismusbekämpfung beim Kauf von Steuer-CDs angeführt, die Mafia und die steigende Schwarzarbeit sind auch beliebte Gründe für verstärkte Fahndungsarbeit.

An allem ist sicher etwas dran. Viel schlüssiger sind allerdings die Tatsachen, dass die Finanzverwaltung wie die Wirtschaft die Möglichkeiten von Bigdata erkannt hat und die chronisch leeren öffentlichen Haushalte damit viel schneller und mit weniger Personalaufwand zu füllen sind.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen deshalb, worauf Sie schon aktuell und verstärkt im kommenden Jahr als Unternehmer und als privater Steuerpflichtiger achten sollten.

Die optimale Vernetzung und es kommt alles raus

Die Finanzverwaltung bekommt schon heute alle Daten aller steuerrelevanten Sozialbehörden, von der Krankenkasse bis zur Rentenversicherung, dazu die Werte aller vermögenswirksamen Anlagen, von jedem Bankkonto, Kreditkartenunternehmen, von allen Wertpapierdepots, Spareinlagen, die Adressen der Goldkäufer bis zu Daten der Riester- oder Rüruprente und die Daten der Grundbuchämter.

Relativ neu und schon in Kürze ab 2016 wirksam wird das OECD-Abkommen mit über 50 Staaten über den Informationsaustausch zu allen Finanz-, Steuer- und Immobilienbewegungen, zunächst nur gezielt auf Anfrage, spätestens ab 2017 automatisch zwischen den Ländern der OECD.

Die perfekte Vernetzung zeigt aber erst dann ihre vollendete Wirkung, wenn dank Big Data die Finanzdaten Ihrer Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten im In- und Ausland im Kontext mit Ihren Geschäftsdaten geprüft und zum Vergleich maschinell herangezogen werden. Ist der Wareneinsatz in einem Gastronomiebetrieb – vom Prüfer z. B. entdeckt durch die Einkaufsrechnung von der Metro – zu hoch und bei einer Verprobung stimmen die Rohgewinnaufschläge nicht, hat das schlimme Folgen.

Zum Repertoire der Steuerprüfer gehört inzwischen modernste Software wie zum Beispiel der sogenannte Chi-Quadrat-Test, der anschlägt, wenn bestimmte Ziffern häufiger auftauchen, als es der statistischen Wahrscheinlichkeit entspricht. Das wäre ein Indiz dafür, dass das Zahlenwerk manipuliert ist. Denn jeder Mensch bevorzugt bestimmte Ziffern, die er unbewusst besonders häufig einsetzt – auch, wenn er mit Vorsatz manipuliert. Kassenaufzeichnungen, Fahrtenbücher und die Buchhaltung sind dazu beliebte Prüfungsfelder.

Die „Umkehrbeweislaster“ drückt

Unstimmigkeiten in der Steuererklärung, zu spät oder unbewusst falsch berechnete Ertragssteuerwerte führen sehr schnell zum Verdacht der Steuerhinterziehung, obwohl vielleicht nur eine Ordnungswidrigkeit oder ein Versehen vorliegen. Im Besteuerungsverfahren gilt die „Umkehrbeweislaster“. Das heißt, der Steuerpflichtige hat zu beweisen, bzw. glaubhaft zu machen, dass die Einnahmen vollständig erklärt wurden.

Editorial

Big Data im Finanzamt. Die Datensammelwut unserer Verwaltung nimmt kontinuierlich zu. Der Steuerbürger kommt unter dem Personal- und Kostendruck der Verwaltung in die elektronische Mangel. Die laufende elektronische Betriebsprüfung ist im Anmarsch.

Die Leistungen des Schornsteinfegers und die Versorgung und Betreuung eines Haustieres sind dafür steuerbegünstigt. Und eine Verlängerung des Studiums nach dem Bachelor in Vorbereitung zum Master zahlt sich steuerlich als Bestandteil der Erstausbildung mit Kindergeld aus. Die Rentner werden im neuen Jahr belohnt und gleich wieder „geschröpft“, denn die Rentnerhöhung in 2016 wird voraussichtlich über 70.000 Rentner zu Steuerzahlern machen.

Mit freundlichen Grüßen

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Big Data und die Finanzverwaltung – worauf Sie in Zukunft achten sollten | Seite 1 - 2

Kein Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bei Nutzung eines nach der 1%-Regelung versteuerten Dienstwagens eines Arbeitnehmers | Seite 2

Neue Regeln für das Bezahlen beim Online-Shopping | Seite 2 - 3

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Haushaltsnahe Dienstleistungen für Schornsteinfegerleistungen | Seite 3

Steuerliche Regelung für Vermieter und Hausbesitzer im Zusammenhang mit Flüchtlingen | Seite 3

FÜR HEILBERUFE

E-Health-Gesetz vom Bundestag beschlossen | Seite 3 - 4

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Voraussichtlich 70.000 Rentner jetzt erstmalig steuerpflichtig | Seite 2

Haushaltsnahe Dienstleistung: Versorgung und Betreuung eines Haustieres begünstigt | Seite 2

Kindergeld: Masterstudium als Teil der Erstausbildung | Seite 2 - 3

Kostümpartys von Karnevalsvereinen gehören in der Karnevalswoche zum steuerbegünstigten Brauchtum | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2016 | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Steuer auf Kapitalerträge – Abgeltungsteuer in Frage gestellt | Seite 4

Die Form wahren

Mit der Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs sind auch die Anforderungen an formelle Vorschriften gestiegen. Kasse, Fahrtenbuch und Rechnungsschreibung sind längst elektronisch.

Die Erstellung, die Übermittlung und die Archivierung von Belegen unterstehen strengen Formvorschriften, aktuell der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern). Eine manipulierbare Kassensoftware, ein Warenwirtschaftssystem oder ein Fahrtenbuch, das Manipulationen zulässt oder eine unsachgemäße Archivierung, also reine Formfehler können ungeahnte Folgen in der Betriebsprüfung nach sich ziehen.

Die geerbten Probleme

Der verstorbene Großvater hatte schon bei Zeiten den Betrieb an den Sohn übertragen. Verschwiegen hatte er der Familie, dass er aus Angst vor der erlebten Inflation vor Jahren ein Währungskonto in der Schweiz unterhielt. Erst beim Aufräumen fand man den Zettel mit dem Konto und nicht versteuerten Zinserträgen. Wenn die Erben jetzt erfahren, dass Steuern hinterzogen wurden, sind sie zur Anzeige verpflichtet, sonst sind sie persönlich als Steuerhinterzieher verwickelt.

Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen

Unter all den genannten Umständen lohnt es sich, wie der Volksmund sagt, sowohl im Unternehmen, als auch privat „klar Schiff zu machen“. Eine Aufstellung der Vermögenswerte im In- und Ausland, eine selbst überprüfende Fragestellung, ob alles steuerlich auch rund gelaufen ist, schaffen ein gutes Gefühl und den ersten Schritt zur Lösung. Sollte etwas im Argen liegen, sollten Sie sich mit uns sofort in Verbindung setzen.

Vermeiden sollten Sie in jedem Fall eine Selbstanzeige ohne vorherige Beratung. Denn das ist inzwischen ein komplizierter und verschärfter Rechtsakt, der beim geringsten Verfahrensfehler ins Aus führt.

Kein Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bei Nutzung eines nach der 1%-Regelung versteuerten Dienstwagens eines Arbeitnehmers

Der III. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 16. Juli 2015 III R 33/14 entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sogenannten 1%-Regelung versteuert worden ist.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Kläger uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Sämtliche Kosten des PKW trug der Arbeitgeber des Klägers.

Von den 60.000 km, die der Kläger im Streitjahr 2008 zurückgelegt hatte, entfielen 37.000 km auf die Angestelltentätigkeit, 18.000 km auf die freiberufliche Tätigkeit und 5.000 km auf private Fahrten. Für die private Nutzungsüberlassung des PKW erfolgte eine Besteuerung des Sachbezugs auf der Basis des Bruttolistenpreises des PKW nach der sogenannten 1%-Regelung. Bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit machte der Kläger für den PKW Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte er, indem er den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen Fahrten zu den privaten Fahrten aufteilte.

Der BFH lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Quelle: PM BFH

Neue Regeln für das Bezahlen beim Online-Shopping

Seit Anfang November gilt eine neue Sicherheitsregel für das Bezahlen im Online-shop. Beahlt ein Kunde im Internet, muss bei der Bezahlung mit Kreditkarte, Lastschriftverfahren oder Überweisung und ab einem Betrag von 30 EUR seine Identität nun doppelt geprüft werden. Diese sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung umfasst zum Beispiel ein Passwort und zusätzlich eine TAN-Nummer, die aufs Handy geschickt wird, oder einen Fingerabdruck-Scan. Beim Zahlen mit Kreditkarte reicht es also künftig nicht mehr aus, einfach Karten- und Prüfnummer einzugeben. Das bedeutet für den Anwender doppelte Absicherung beim Bezahlvorgang.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Voraussichtlich 70.000 Rentner jetzt erstmalig steuerpflichtig

Im neuen Jahr können sich die Rentner über eine ungewöhnlich hohe Rentenerhöhung freuen. Der Wermutstropfen dabei ist, dass dann ca. 70.000 Rentner erstmalig steuerpflichtig werden, weil die Höhe der Einkünfte den steuerfreien Betrag übersteigt. Zusammengerechnet wird das gesamte Einkommen im Alter, also auch eigene Mieteinkünfte, Zinsen aus Spareinlagen und Betriebsrenten.

Der für die Besteuerungsgrenze maßgebliche steuerliche Grundfreibetrag wurde zwar für 2016 um 180 EUR auf 8.652 EUR angehoben. Aber der dürfte die Steigerung der Renten kaum auffangen.

Haushaltsnahe Dienstleistung: Versorgung und Betreuung eines Haustieres begünstigt

Mit einem Urteil im September (VI R 13/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begünstigt sein kann.

Die Kläger ließen während des Urlaubs ihre Hauskatze von der „Tier- und Wohnungsbetreuung A“ in ihrer Wohnung betreuen. Hierfür wurde ihnen ein Betrag in Höhe von 302,90 EUR in Rechnung gestellt. Die Rechnungen beglichen die Kläger im Streitjahr (2012) per Überweisungen.

In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG.

Danach ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens 4.000 EUR, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Das Finanzamt versagte der Klägerin den beantragten Steuervorteil. Es berief sich auf eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums für Finanzen (Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014, 75). Danach sei u. a. für Tierbetreuungskosten keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu gewähren.

Quelle: PM BFH

Kindergeld: Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Mit Urteil vom 3. September 2015 (VI R 9/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Masterstudium jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich

JANUAR 2016

Steuern
Wirtschaft
Recht

Hintergrund dieser neuen Regel ist eine Richtlinie, die Europas Bankenaufsicht erlassen hat, um den Online-Handel sicherer zu machen. Sie wird in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umgesetzt.

Quelle: <http://www.bsi-fuer-buerger.de>

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Haushaltsnahe Dienstleistungen für Schornsteinfegerleistungen



Aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6. November 2014 (VI R 1/13, BStBl II 2015, S. 481) bestehen bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Die Informationen sind einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 10. November 2015, IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :007) zu entnehmen: <http://goo.gl/OGw3Uj>

Steuerliche Regelung für Vermieter und Hausbesitzer im Zusammenhang mit Flüchtlingen

Um die hohe Zahl von Flüchtlingen unterzubringen, wenden sich die Kommunen und Hilfsorganisationen auch verstärkt an private und gewerbliche Vermieter. Die steuerlichen Fragen, die dabei zu beachten sind, finden Sie hier in einem kleinen Überblick.

Einkommensteuer

Die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dafür lassen sich entsprechende Werbekosten für die Vorbereitung, Vermietung, Einrichtung, Reparaturen etc. absetzen.

Umsatzsteuer

Bei Mietverträgen mit einer Mietdauer von nur bis zu 6 Monaten fällt Umsatzsteuer an.

Vermietung an Angehörige

Bei der Vermietung an Angehörige sollte wie immer darauf geachtet werden, dass Steuervorteile nur zu nutzen sind und Werbungskosten nur dann anerkannt werden, wenn die Miete nicht mehr als ein Drittel unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

FÜR HEILBERUFE

E-Health-Gesetz vom Bundestag beschlossen

Das „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)“ wird ab 2016 in Kraft treten. Arztpraxen und Krankenhäuser sollen zukünftig flächendeckend an eine Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein.

auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sogenanntes konsekutives Masterstudium). Damit besteht unter diesen Voraussetzungen auch nach Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Anspruch auf Kindergeld.

Der Sohn der Klägerin beendete im April 2013 den Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer Universität mit dem Bachelor-Abschluss. Seit dem Wintersemester 2012/2013 war er dort bereits für den Masterstudiengang ebenfalls im Bereich Wirtschaftsmathematik eingeschrieben und führte diesen Studiengang nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses fort. Daneben war er 21,5 Stunden wöchentlich als studentische Hilfskraft und als Nachhilfeler tätig.

Die Familienkasse hatte zuvor die Kindergeldfestsetzung ab dem Erreichen des Bachelor-Abschlusses aufgehoben. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit diesem Abschluss beendet sei. Eine grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Masterstudiums sei nicht möglich, da das Kind während des Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe. Das Finanzgericht schloss sich der Auffassung der Familienkasse an.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Zwar ist nach der ab 2012 geltenden Fassung des § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld auch weiterhin für ein in Ausbildung befindliches Kind zu gewähren, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt dabei grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Allerdings entfällt der Kindergeldanspruch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Quelle: PM BFH

Kostümpartys von Karnevalsvereinen gehören in der Karnevalswoche zum steuerbegünstigten Brauchtum

Veranstaltet ein gemeinnütziger Karnevalsverein in der Woche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, so handelt es sich um einen sogenannten Zweckbetrieb zur Förderung des „traditionellen Brauchtums“.

Die Gewinne aus diesen Veranstaltungen sind von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Umsätze ist nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % zu zahlen.

Dies entschied der 10. Senat des Finanzgerichts Köln mit Urteil vom 20. August 2015 (10 K 3553/13).

Die Schwerpunkte des Gesetzes:

- Ein **modernes Stammdatenmanagement** (Online-Prüfung und -Aktualisierung von Versichertenstammdaten) sorgt für aktuelle Daten in der Arztpraxis und schützt vor Leistungsmissbrauch zu Lasten der Beitragszahler. Diese erste Online-Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte soll nach erfolgreichem Probelauf bis Mitte 2018 flächendeckend eingeführt werden. Damit werden zugleich die Online-Strukturen für wichtige medizinische Anwendungen geschaffen. Ab 1. Juli 2018 sind pauschale Kürzungen der Vergütung der Ärzte und Zahnärzte vorgesehen, die nicht an der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten teilnehmen.
- Medizinische **Notfalldaten** sollen ab 2018 auf Wunsch des Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Damit sind wichtige Informationen über bestehende Allergien oder Vorerkrankungen im Ernstfall schnell verfügbar. Menschen, die drei oder mehr Arzneimittel anwenden, haben ab Oktober 2016 einen Anspruch auf einen **Medikationsplan**. Ab 2018 soll der Medikationsplan auch elektronisch von der Gesundheitskarte abrufbar sein.
- Mit dem E-Health-Gesetz wird der Einstieg in die elektronische Patientenakte gefördert. Die gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) muss bis Ende 2018 die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Daten der Patienten (z. B. Arztbriefe, Notfalldaten, Daten über die Medikation) in **einer elektronischen Patientenakte** für die Patienten bereitgestellt werden können.
- Patientennutzen und -selbstbestimmung stehen im Mittelpunkt. Der Patient entscheidet nicht nur, welche medizinischen Daten mit der Gesundheitskarte gespeichert werden und wer darauf zugreifen darf. In einem Patientenfach können auch eigene Daten z. B. ein Patiententagebuch über Blutzuckermessungen oder Daten von Wearables und Fitnessarmbändern, abgelegt werden.
- Zur Förderung der Telemedizin wird die telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen ab April 2017 und die Online-Videosprechstunde ab Juli 2017 in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen werden.

Quelle: BMG

LESEZEICHEN

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2016



Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn¹ beziehen, können bekanntlich die Steuerklassen für den Lohnsteuerabzug wählen. Für alle Fälle unterstützt das Bundesfinanzministerium die Wahl der Steuerklasse mit einem Merkblatt mit Informationen und Beispielen.

<http://goo.gl/bJCwzl>

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Der Senat hat die Revision zum BFH in München zugelassen.

Vollständige Entscheidung:

<https://goo.gl/u4WRBd>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Steuer auf Kapitalerträge – Abgeltungsteuer in Frage gestellt



Es rauscht deutlich im Blätterwald der Fach- und Tagespresse und eingeweihte Kreise wollen schon wissen, dass Bundesfinanzministerer Schäuble sich mit der Abschaffung der Abgeltungsteuer planerisch befasst.

Unter seinem Vorgänger Steinbrück war sie ursprünglich ins Leben gerufen worden, um deutsches Kapital aus dem Ausland wieder ins Land zu holen und einer attraktiven Besteuerung zu unterziehen. Doch jetzt stehen wir kurz vor dem internationalen Informationsaustausch über Kapitaleinkünfte, auch aus Ländern, wo es zu Zeiten der letzten Regierung noch undenkbar gewesen wäre. Jetzt will er Informationen zu Folge erst den Infoaustausch realisieren und noch die Bundestagswahl 2017 abwarten. Danach könnte es zum Rückweg in die steuerliche Vergangenheit und zu Spitzensteuersätzen kommen.

WICHTIGE STEUERTERMINE

Januar 2016

Lohn- und Kirchensteuer

Umsatzsteuer

11.01.16 (14.01.16)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

25.01.16 Beitragsnachweis

27.01.16 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortrag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern